

BAUKAMMER BERLIN

Offizielle Kammernachrichten und Informationen

Oktober 2018

Ausgegeben zu Berlin am 17.10.18

■ Weiterbildungsveranstaltungen der Baukammer Berlin

- | | |
|--|---|
| <p>II-01 Beton und Estrich – es kommt darauf an, was man daraus macht
Dr.-Ing. Helm</p> | <p>13. November 2018 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |
| <p>I-02 Bauüberwachung – Honorarberechnung nach HOAI 2013 und Haftungsfragen
RA Thomas J. Michalczyk, HFK Rechtsanwälte LLP</p> | <p>15. November 2018 17 bis 19 Uhr, Haus der Baukammer
Gebühr: Mitglieder 15 €, Nichtmitglieder 50 €, Studenten 5 €</p> |

INFORMATIONEN

■ Wahl zur XII. Vertreterversammlung der Baukammer Berlin. Bitte beteiligen Sie sich!

Liebe Mitglieder,
vom 03.10.18 bis 31.10.18 wird die neue Vertreterversammlung der Baukammer Berlin gewählt.
Die Wahlunterlagen haben Sie bereits erhalten.
Wenn Sie mehr über die vorgeschlagenen Kandidaten wissen möchten, loggen Sie sich bitte mit Ihrer Mitgliedsnummer und Ihrem Passwort in den Mitgliederbereich der Homepage der Baukammer Berlin unter www.baukammerberlin.de ein und suchen Sie nach den Wahlvorschlägen 2018.
Die Mitglieder, die für die Vertreterversammlung kandidieren, haben sich für die XII. Wahlperiode viel vorgenommen.
Bitte unterstützen Sie die Kandidaten Ihrer Wahlgruppe. Gemeinsam mit Ihnen können rund 3.300 Mitglieder das Parlament Ihrer Landesvertretung wählen, das Ihre Interessen in den kommenden drei Jahren vertritt.
Mit Ihrer Stimme nehmen Sie direkten Einfluss auf die Arbeit der Vertreterversammlung und somit auf die Arbeit der Baukammer Berlin.
Bitte beteiligen Sie sich!
Der Wahlvorstand.

■ Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen bei der Baukammer Berlin

Zur bedarfsgerechten Erweiterung unseres Weiterbildungsangebotes können Sie Ihre Wünsche und Vorschläge für weitere Veranstaltungsthemen und Baustellenbesuche mitteilen unter: www.baukammerberlin.de/themenvorschlaege-fuer-weitere-fort-und-weiterbildungsveranstaltungen/
Wir werden versuchen, Ihre Vorschläge zu berücksichtigen.

■ Seminar Bauordnungsrecht für Elektroplaner 14.11.2018, 9.00 bis 17.00 Uhr, Berlin

Schnelleinstieg in die Anforderungen des materiellen Baurechts an die Elektrotechnik
Die diversen Regelungen im Bauordnungsrecht für die Elektrotechnik werden von vielen Elektroplanern als reines „Architektenthema“ fehlgedeutet – Planungsfehler können zu teuren Haftungsfragen führen! Daher ist es besonders wichtig, sein Wissen auf dem aktuellen Stand zu halten. Alle Elektrofachkräfte und Fachplaner, die sich mit der Planung und Errichtung elektrischer Anlagen beschäftigen, müssen sich im Tagesgeschäft mit dem materiellen Bauordnungsrecht der 16 Bundesländer auseinandersetzen. In diesem Seminar erhalten Sie einen, speziell auf Elektroplaner zugeschnittenen, fundierten Einstieg in das materielle Bauordnungsrecht der Länder und damit das Rüstzeug für die tägliche Praxis. Wichtige Verordnungen und Richtlinien werden vorgestellt sowie die Herangehensweise und praktische Umsetzung besprochen. Schwerpunktthemen: Sonderbauten, Brandschutz, Blitzschutz, Abstandsflächen, Verkehrssicherheit, Bauprodukte, Zertifizierung, Instandhaltung, Wirtschaftlichkeit, barrierefreies Bauen, Denkmalschutz.
Das Seminar wendet sich ganz gezielt an Fachplaner und Elektrofachkräfte, die mit der Planung und Errichtung elektrischer Anlagen beschäftigt sind, spricht aber auch Bauherren und weitere am Bau zusammenwirkende Personengruppen an.
Veranstalter: VDE-Seminare
Veranstaltungsort: VDE-Haus, Bismarckstr. 33, 10625 Berlin
Quelle: VDE

■ „Brennend“ heiße Tipps zur Berliner Verkehrswende von irrlichterndem Fahrradverein!

Da schlägt doch der ADFC e.V., der Berliner Fahrradverein, allen Ernstes in der Berliner Morgenpost vor, notwendige Fahrradwegkonzepte nicht von studierten Ingenieuren, sondern von „Quereinsteigern, die für die Verkehrswende brennen“, kostengünstig planen zu lassen! Mal abgesehen davon, wie lange es sich Berlin noch leisten will, auf planerischen Sachverstand in den Haupt- und Bezirksverwaltungen zu Lasten der Stadtentwicklung, zu Lasten des Verbraucherschutzes zu verzichten, ist es geradezu unverantwortlich, hochsensible Radwegkonzepte von Ungeschulten, Unberufenen und irgendwelchen „brennenden Quereinsteigern“ zurechtschustern zu lassen. Falsch konzipierte, nicht in das Verkehrsgeschehen integrierte Radwege können lebensgefährlich sein oder bestenfalls – wie jüngst mit Zehlendorfs rechtwinkligen Zick-Zack-Radwegen eindrucksvoll bewiesen – planerisch am Rande des Schwachsinn verortet werden. – Statt „für die Verkehrswende brennende Quereinsteiger“ bedarf es bei den für die Bundeshauptstadt (!) zu planenden Radwegen versierter Experten – studierter Ingenieure, studierter Verkehrsplaner. Und wer das nicht will, sondern Laien das Feld überlässt, macht sich nicht nur (wie in Zehlendorf) lächerlich, sondern im Zweifel mitschuldig, wenn die Unfallraten steigen. Dr. Peter Traichel

■ Öffentliche Bestellung und Verteidigung

Wiederbestellung:

Dipl.-Ing. (FH) Ingo Scheuner
Ingenieur- und Sachverständigenbüro Scheuner GbR
Bölschestr. 102
12587 Berlin
Tel.: 030 56498492, Fax: 030 5636469
E-Mail: ingo.scheuner@gmx.de

Sachgebiet: Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Erlöschen der öffentlichen Bestellung:

Dipl.-Ing. Hans-Ludwig Heberer, Berlin
Sachgebiet: Spezialtiefbau, Schwingungen im Baugrund und Bauwerk, Gründungsschäden
Die Bestellung ist am 07.08.2018 erloschen.

■ Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
Ami	Paul Barnick	1, 3, 4
Ami	Jonathan Bludau	1
FM	Ing. Wojciech Witold Bugla	1
FM	Dr.-Ing. Jan-Gregor Dahlem	1, 3, 4, 6
PM	M.Sc. Marcus Else	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ante Gusic	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Nils Henning	4
FM	Dipl.-Ing. Boris Hildebrandt	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Michael Hillebrecht	1
PM	Dipl.-Ing. Eva-Maria Hinkers	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Paula Horlamus	1
FM	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Kurth	4
PM	Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Olaf Manke	3, 6
PM	Etienne Thierry Mbakop	6
AMi	Heba Naaman	1, 6
FM	Dr.-Ing. Arnfried Nagel	1
PM	Dr.-Ing. Michael Neumann	Dipl.-Ing. 1, 4
PM	Dipl.-Ing. (BA) Melanie Rücker-Danker	1

AMi	Calvin Schmid	1, 4
AMi	Jakob Schunn	1
AMi	Lisa Schuwerk	1
PM	M.Sc. Mahdi Siami	1, 2, 6
BI	Dipl.-Ing. (FH) Petra Skoddow	6
BI	Dipl.-Ing. Andreas Michael Spinner	1, 3
AMi	Giovanni Francesco Wodetzki	1
AMi	Vanessa Zichert	1, 6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied, BI = Beratender Ingenieur
AMi = Außerordentliches Mitglied

■ Neue Informationen zu Rundschreiben Nr. 50/2017 – Baumbestand und Zweiter Rettungsweg und Nr. 49/2016 -Teilung von Grundstücken (§ 7 BauO Bln)

Mit sofortiger Wirkung wurde das Rundschreiben SenStadtWohn II E Nr. 50/2017 – Baumbestand und Zweiter Rettungsweg der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Oberste Bauaufsicht – aufgehoben und mit entsprechendem Vermerk in der Übersicht und auf dem Dokument auf unserer Internetseite unter folgenden Links online gestellt.

Das Rundschreiben finden Sie unter folgendem Link: https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/bauaufsicht/rs_II_E_Nr50_2017_baumbestand.pdf

Des Weiteren wurde das Rundschreiben SenStadtWohn II E Nr. 49/2016 – Teilung von Grundstücken (§ 7 BauO Bln) – der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen – Oberste Bauaufsicht – mit Datum vom 15.08.2018 zum 2. Mal berichtigt und ebenso mit entsprechendem Vermerk im Dokument und in der Spalte „Datum“ in der Übersicht online gestellt.

Das Rundschreiben finden Sie unter folgendem Link: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/download/bauaufsicht/rs_II_E_Nr49_2016TeilungGrundstueckePar7BauOBln.pdf

■ Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

■ Baugewerbe zum Planungsbeschleunigungsgesetz: Schritt in die richtige Richtung; Planungskapazitäten der öffentlichen Hand müssen gestärkt werden

„Wir sprechen uns für eine zügige Verabschiedung des Planungsbeschleunigungsgesetzes für Verkehrswege aus“, so der Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, Felix Pakleppa.

„Das Gesetz stellt einen ersten Schritt in die richtige Richtung dar. Das gilt z.B. für die Möglichkeit, für bestimmte Baumaßnahmen vor Abschluss eines Planfeststellungsverfahrens vorläufige Anordnungen zu treffen. Richtig ist auch, dass bei bestimmten Bauvorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, statt eines langwierigen Planfeststellungsbeschlusses künftig eine schnellere Planungsgenehmigung ermöglicht werden soll. So wird schneller Baurecht geschaffen.“

Der Gesetzentwurf lässt leider bei Ersatzneubauten die entsprechende Weitsicht vermissen. Denn sie werden im Straßenbau meistens nicht an exakt der gleichen Stelle errichtet. Zumindest für den Brückenbau müsste der

Gesetzentwurf in diesem Sinne nachgebessert werden. Im Bereich der Bundesschienenwege begrüßt das Baugewerbe die geplante Bündelung von Anhörungs- und Planfeststellungsverfahren beim Eisenbahn-Bundesamt. Auch die Erweiterung der Vorhaben, für deren gerichtliche Überprüfung das Bundesverwaltungsgericht erst- und letztinstanzlich zuständig sein soll, geht in die richtige Richtung.

„Bei all diesen sinnvollen Verbesserungen des Rechtsrahmens“, so Pakleppa, „darf jedoch nicht aus dem Auge geraten, dass für die praktische Umsetzung die entsprechenden Planungskapazitäten auf Seiten der öffentlichen Bauherren nötig sind. Diese müssen dringend gestärkt werden.“

Quelle: ZDB

■ **Berufshaftpflicht: Versicherungsschutz für zerstörerische Untersuchungsarbeiten?**

Die Aufgaben des Beratenden Ingenieurs erfordern im Rahmen von Prüfungsaufträgen nicht selten Bohrungen oder die Öffnung von Gebäudeteilen. Diese Arbeiten werden zum Teil selbst durchgeführt, teils aber auch vom Ingenieurbüro in Auftrag gegeben und unter der Regie von Spezialunternehmen durchgeführt. Hierbei kann es zu Schäden Dritter kommen. Diese sind, obwohl es sich um gewerbliche Arbeiten handelt, im Regelfall von der Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt. Dieser Versicherungsschutz für Bohrarbeiten, die im Verantwortungsbereich Beratender Ingenieure liegen, hängt freilich maßgeblich unter anderem davon ab, ob diese nach den Regeln der Technik ausgeführt werden. Besondere Sorgfalts- und Aufklärungspflichten bestehen dann, wenn solche Leistungen mit erkennbarem oder von vornherein erheblichem Risiko von Folgeschäden verbunden sind. Immerhin kann ja durch die Öffnung einer Wand eine Schwächung von Bauteilen erfolgen, die bis dahin noch nicht eingetreten ist. In solchen Fällen sollte stets eine Haftungs-freistellung und die Kostenübernahme durch den Auftraggeber vereinbart werden.

Quelle: UNITA

■ **Regelwerk – Vorhaben: Qualität von Ingenieurleistungen optimieren**

Durchführung/Erarbeitung Merkblatt DWA-M 820-2
Im Jahr 2006 wurde das DWA-Merkblatt M 602 „Ingenieurvergabe“ (November 1998) zurückgezogen. Es wird hinsichtlich des Vergabeverfahrens ersetzt durch den sich aktuell in der Qualitätssicherung bzw. im Beteiligungsverfahren befindenden Teil 1 des neuen DWA-Merkblatts M 820-1 „Qualität von Ingenieurleistungen optimieren – Vorbereitung und Vergabeverfahren“. Dort sind zur Qualitätssicherung von Ingenieurleistungen bei Investitionsmaßnahmen in der Wasserwirtschaft neben Formalien zum Vergabeverfahren für Ingenieurleistungen wichtige Grundsätze festgeschrieben worden. So wurde ein deutlicher Hinweis auf den Nutzen einer wesentlich verbesserten Projektvorbereitung gegeben. Der vorgesehene zweite Teil des Merkblattes DWA-M 820 mit dem Titel „Qualität von Ingenieurleistungen optimieren – Durchführung“ stellt die nahtlose Fortführung des ersten Teils dar. Für alle Phasen der Projektabwicklung (Planung und Ausführung) sollen qualitätsrelevante Inhalte erarbeitet, für die praktische Umsetzung vorbereitet und so zusammengestellt werden, dass das gewünschte bzw. geforderte Qualitätsniveau für die Ingenieurleistungen und die daraus resultierenden Umsetzungsmaßnahmen zielgerichtet festgelegt und über die Projektlaufzeit nachgehalten und verfolgt werden können. Das Merkblatt soll wesentliche qualitätsrelevante Aspekte der Durchführung von Planungsleistungen aufgreifen. Vorgesehen sind neben Hilfestellungen zur

Definition von Qualitäts- bzw. Leistungszielen zu einzelnen Leistungsphasen bzw. Bearbeitungsschritten im Projekt auch Ansätze und Vorgehensweisen zur Kontrolle der Erfüllung. Auftraggeber und Auftragnehmer (Planer) werden hier gleichermaßen unterstützt.

Das Merkblatt soll im Sinne einer technisch und wirtschaftlich erfolgreichen Projektdurchführung die Interessen von Auftraggeber und Auftragnehmer ausgewogen repräsentieren. Ein Schwerpunkt der Arbeit wird darin bestehen, das Einvernehmen der Vertragsparteien in Bezug auf den Inhalt und die Qualität der vergüteten Leistung und ein gemeinsames Verständnis über die Leistungspflicht zu fördern. Die Federführung für dieses Vorhaben liegt bei der bestehenden Arbeitsgruppe AG WI-4.4 „Ingenieurleistungen“ im FA WI-4 „Leistungsqualität und Vergabeverfahren“.

Quelle: DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.)

■ **Der Bauindustrieverband Ost e.V. gegründet**

Der Bauindustrieverband Ost e.V. ist der Wirtschafts- und Arbeitgeberverband der bauindustriellen Unternehmen in den Ländern Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Er vertritt die Interessen von 260 Unternehmen mit ca. 20.000 Beschäftigten. Er entstand am 23.08.2018 durch die Fusion der Bauindustrieverbände Berlin-Brandenburg und Sachsen/Sachsen-Anhalt.

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitgliedsunternehmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit in den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Darüber hinaus erbringt er Dienstleistungen, die die Arbeit seiner Mitglieder unterstützen. Hierzu gehören u. a. juristische und fachlich-technische Betreuung, hochwertige Bildungsangebote, betriebswirtschaftliche Beratung sowie statistische Dienste. Der Verband bildet zugleich über zahlreiche Veranstaltungen den Kern eines Netzwerkes für an der Bauwirtschaft Interessierte. Darüber hinaus ist der Bauindustrieverband Ost als Arbeitgeberverband die Vertretung der Mitglieder zum Abschluss von Tarifverträgen. Er ist Mitglied des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie und fördert in diesem Zusammenhang die gemeinsamen Interessen der Bauindustrie auf Bundesebene und in Europa.

Quelle: Bauindustrieverband Ost e.V.

RECHT

■ **JVEG-Zwischenbericht: Umfrage beendet**

Die für die geplante Novellierung des JVEG durchgeführte Ermittlung der außergerichtlichen Stundensätze von Sachverständigen, Dolmetschern und Übersetzern ist abgeschlossen. Die Rücklaufquote betrug bei den angeschriebenen Sachverständigen 31,3 %, bei den Dolmetschern und Übersetzern 23,7 %. Bis Ende des Jahres soll der Endbericht an das BMJV übergeben werden.

Quelle: IfS-Newsletter

■ **Elektronische Rechnungen werden Pflicht – Handlungsbedarf bei EDV**

Erneut steht ein wichtiger Stichtag für die Digitalisierung vor der Tür: Ab dem 27. November 2018 treten die Vorschriften des E-Rechnungsgesetz für alle Bundesministerien und Verfassungsorgane in Kraft. Für alle „subzentrale öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber“ gilt die Neuregelung ein Jahr später und spätestens im November 2019 sind dann auch alle für die öffentliche Verwaltung tätigen

Unternehmen zur Übermittlung und Ausstellung elektronischer Rechnungen verpflichtet – gemäß den vorgegebenen Detailanforderungen in Bezug auf das zu verwendende Rechnungsdatenformat. Für viele kleine und mittelständische Planungsbüros stellt die Umstellung eine technisch-organisatorische Herausforderung dar, die früh genug angegangen werden sollte. Über kurz oder lang ist freilich zu erwarten, dass diese Art der Rechnungsstellung nicht nur bei öffentlichen Aufträgen zum Standard wird, sondern auch zwischen Unternehmen.

Quelle: UNITA

■ Einführungsstand der UVgO

Im Februar 2017 wurde die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom Bundeswirtschaftsministerium im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ab einem Auftragswert von 50.000 Euro bis zum Erreichen der Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 GWB und soll die bisher geltende Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A2009 Abschnitt 1) ersetzen.

Die UVgO muss jedoch in den einzelnen Bundesländern eigenständig umgesetzt und eingeführt werden, so dass sie jeweils zu unterschiedlichen Terminen in Kraft tritt. Einen Überblick über den aktuellen Einführungsstand der UVgO bietet die folgende Tabelle.

Die Übersicht finden Sie unter: https://www.ibr-online.de/IBRMaterialien/pdf/EinfuehrungUVgO_Uebersicht.pdf.

Quelle: IBR 9/18

■ Kosten eines Sachverständigen für Aufwendungen für Hilfskräfte

Für eine Hilfskraft, die sich beim Sachverständigen in einem festen Arbeitsverhältnis befindet und ein Gehalt bezieht, ist dem Sachverständigen ein dem Zeitaufwand entsprechender Anteil des Gehalts zu ersetzen.

JVEG §§ 4 III, 12 I 2 Nr. 1 und II

1. Zu Voraussetzungen und Umfang des Ersatzes von Kosten eines Sachverständigen für Aufwendungen für Hilfskräfte.
2. Hat der Sachverständige zur Erstattung des Gutachtens eine Hilfskraft herangezogen, die sich bei ihm in einem festen Arbeitsverhältnis befindet und ein Gehalt bezieht, so ist ihm ein dem Zeitaufwand entsprechender Anteil des Gehalts zu ersetzen. Neben dem Grundgehalt sind auch die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die Beiträge zur Vermögensbildung sowie die anteilig zu zahlenden Urlaubs- und Weihnachtsgelder zu berücksichtigen. Hinzu kommt unter den Voraussetzungen des § 12 II JVEG ein 15 %-iger Zuschlag, um den auf die Hilfskraft entfallenden Anteil der Gemeinkosten abzugelten (Leitsatz 2 von der Redaktion).

OLG Düsseldorf, Beschl. V. 11.01.2018 – I-10 W 415/17

Quelle: BVS

■ Kostenschätzung fehlerhaft: Mängelansprüche verjähren in zwei Jahren!

OLG Frankfurt, Urteil vom 08.05.2018 – 5 U 49/17; BGB § 634a Abs. 1 Nr. 1

1. Ein Schadstoffgutachten, das der Vorbereitung einer Grundstückssanierung dient, stellt eine Planungsleistung dar. Der Begriff der Planung ist weit zu verstehen und umfasst alle Arbeiten, die der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache dienen.
2. Zur Planung gehört auch eine auf der Grundlage eines Schadstoffgutachtens abgegebene Kostenermittlung/Kostenschätzung.

3. Ansprüche wegen Mängeln einer Kostenermittlung/Kostenschätzung für die Vollsanieung eines Grundstücks verjähren in zwei Jahren. Das gilt auch dann, wenn das Grundstück bebaut ist und die Sanierung den Abriss von Gebäuden beinhaltet.

Quelle: IBR 9/18

■ Architekt muss Fehler aus Leistungsphase 3 in Leistungsphase 5 korrigieren!

OLG München, Beschluss vom 09.02.2017 – 27 U 3088/16 Bau; BGH, Beschluss vom 07.03.2018 – VII ZR 198/17 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGH §§ 633, 634, 637 Abs. 3 HOAI 1996 § 15

1. Ein früher Planungsmangel entbindet den Architekten nicht von der Verpflichtung, im Rahmen der Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) seine eigenen Vorarbeiten – insbesondere die Entwurfsplanung aus Leistungsphase 3 – nochmals kritisch zu hinterfragen und etwaige Mängel in der deutlich detailgenaueren Ausführungsplanung zu korrigieren.
2. Eine Verwirkung der Mängelansprüche des Auftraggebers kommt nicht in Betracht, wenn Auftraggeber und Architekt über Jahre hinweg im fortlaufenden Kontakt standen, um die Ursache des Mängelsymptoms herauszufinden.

Quelle: IBR 9/18

■ Nachtragsvergütung wird mit mindestens 5 % bezuschlagt!

KG, Urteil vom 10.07.2018 – 21 U 30/17 (nicht rechtskräftig); VOB/B § 2 Abs. 5, 6

1. Auch wenn die Vergütung des Unternehmers zur Deckung seiner Kosten nicht auskömmlich ist, beläuft sich sein Mehrvergütungsanspruch aus § 2 Abs. 5 und 6 VOB/B stets zumindest auf seine änderungsbedingten Mehrkosten zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Deckung seiner Allgemeinen Geschäftskosten und seines Gewinns.
2. Dieser angemessene Zuschlagsfaktor beträgt analog § 649 Satz 3 und § 648a Abs. 5 Satz 3 BGB a.F. mindestens $100/95 = 20/19 = 1,0526$.

Quelle: IBR 9/18

■ Wohnung nicht rechtzeitig fertig: Wie errechnet sich der Verzugschaden des Erwerbers?

KG, Urteil vom 15.05.2018 – 21 U 90/17; BGB §§ 280, 286

1. Gerät der Bauträger mit der Übergabe der Wohnung in Verzug, ist der Erwerber im Rahmen des Schadensersatzes so zu stellen, wie er stünde, wenn der Bauträger die Wohnung termingerecht übergeben hätte.
2. Bei der Bewertung der verzugsbedingten Nachteile dürfen die Nachteile, die dem Erwerber wegen physischer Vorenthaltung der Wohnung entstehen, nicht mehrfach in Ansatz gebracht werden.

Quelle: IBR 9/18

■ Achtung Befangenheit: Partei nicht als „Gegenseite“ bezeichnen

OLG Frankfurt am Main am 13.07.2018 (Az.: 8 W 49/17)

Bezeichnet ein Sachverständiger in einer Stellungnahme zu einem Ablehnungsgesuch die Partei, die den Ablehnungsantrag gestellt hat, durchgängig als „Gegenseite“, so kann dies im Einzelfall die Besorgnis der Befangenheit des Sachverständigen begründen.

Quelle: IfS-Newsletter

LITERATUR

■ **BGB-Bauvertragsrecht: Objektüberwacher muss auf fiktive Abnahme achten!**

Rechtsanwalt Dr. Johann Peter Hebel, Mitglied im UNIT-JUR.-Netzwerk und Autor des Buches „Das neue BGB-Bauvertragsrecht“ weist auf die zentrale Rolle der Abnahme hin, die zu einem Wechsel der Beweislast führt und die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche in Gang setzt. Neu geregelt hat der Gesetzgeber mit dem Bauvertragsrecht und dem seit dem 01.01.2018 neu in das Gesetz aufgenommenen § 640 Abs. 2 BGB die fiktive Abnahme. Danach gilt ein Werk als abgenommen, wenn der Unternehmer dem Besteller nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat. Ist der Besteller ein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, treten diese Rechtsfolgen nur ein, wenn der Unternehmer den Besteller zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform (§ 126b BGB) hingewiesen hat. Wer nun als Objektüberwacher in der Fertigstellungs- und Abnahmephase für den Bauherrn tätig ist, tut gut daran, seinen Auftraggeber auf die Neuregelung des § 640 Abs. 2 BGB hinzuweisen. Für den Fall, dass Abnahmereife wegen vorhandener Mängel tatsächlich nicht vorliegen sollte, sollte der Objektüberwacher seinen Auftraggeber insbesondere darüber belehren, dass er zur Vermeidung des Eintritts der fiktiven Abnahme mindestens einen Mangel geltend machen und unter Hinweis auf diesen die Abnahme verweigern muss. An die „Angabe“ des Mangels sind dabei nicht allzu hohe Anforderungen zu knüpfen. Insbesondere – so der Gesetzgeber – sind die Mängel nicht „im Detail darzulegen“ (BT-Drs. 18/8486, S. 48). Ausreichend ist vielmehr, dass der Besteller das Mangelsymptom in einer Weise benennt, die es dem Unternehmer ermöglicht, den Vorwurf zu prüfen und bestehende Mängel zu beseitigen. Unterlässt der Architekt/Ingenieur einen entsprechenden Hinweis und versäumt es der Besteller daraufhin, die Abnahme zu verweigern oder vergisst er, in diesem Zusammenhang zumindest einen Mangel zu benennen, kann dies zu Schadenersatzansprüchen gegen den Objektüberwacher führen. Denn wenn der Besteller in der Folge z. B. Mängelrechte nur deshalb nicht mehr durchsetzen kann, weil er der ihm nach erfolgter (fiktiver) Abnahme obliegenden Beweislast nicht genügen kann, liegt die Annahme eines zu diesem Schaden führenden schuldhaften Pflichtenverstoßes des Objektüberwachers nahe.

von Johann Peter Hebel

2018. 218 Seiten. 16,5x24,4 cm. Buch (Softcover).

Buch: 24,80 EUR – ISBN 978-3-8462-0687-4

Dieses Produkt gibt es auch als E-Book.

Quelle: UNITA

■ **Planung elektrischer Anlagen – Berechnungen, Formeln und Tabellen gemäß HOAI**

Elektrofachplaner sind das Bindeglied zwischen Bauherr und Elektrotechnik-Handwerker. Sie planen die Anlagen und sind damit auch für die notwendigen Berechnungen zuständig, auf deren Grundlage häufig Investitionsentscheidungen getroffen werden. Zahlreiche, immer wiederkehrende Berechnungsaufgaben, etwa Amortisations- und Betriebskostenberechnungen, Leistungs- und Stromkostenberechnungen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Berechnungen zur Mittel- und Niederspannungsmessung, Berechnungen von

Wartungskosten, werden hier vorgestellt und anhand von zahlreichen neuen Beispielen erläutert. Der Leser wird in die Handhabung von Formeln und Tabellen für die fachplanerischen Arbeiten eingeführt.

Zudem werden praxisnah die Ausarbeitung von Honorarangeboten, die Aufstellung von Kostenschätzungen und die planerische Ausarbeitung nach Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI (07/2013)) erklärt und Fragen, die bei der planerischen und bauleitenden Bearbeitung von Objekten auftauchen, beantwortet, etwa: Wie wird ein Honorarangebot erstellt? Welche Nebenkosten können in Rechnung gestellt werden? Was unterscheidet einen Kostenvoranschlag von einer Kostenfeststellung? Was versteht man unter Raumbuchaufstellung? Welche Möglichkeiten zur Energieoptimierung sind planerisch zu berücksichtigen? Dies sind nur einige Fragen, auf die Sie hier Antwort finden! Damit bietet Ihnen dieses Buch systematische Orientierung bei der Planung elektrischer Anlagen und anschauliche Planungshilfen für die Elektroinstallation.

von Schauer, Karl; Aicher, Wolfgang

5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017.

324 Seiten. DIN A5. Broschur.

Buch: 39,00 EUR – ISBN 978-3-8007-4254

E-Book: 39,00 EUR – ISBN 978-3-8007-4255-4

Kombi: 54,60 EUR

Quelle: baufachmedien.de

■ **Technische Regelwerke zum Schallschutz**

Da es seit den Grundsatzurteilen des BGH zur DIN 4109 keine einfache Faustformel zu den anerkannten Regeln der Technik mehr gibt, muss mit den vorhandenen technischen Regelwerken der vertraglich geschuldete Schallschutz erzielt werden. Die DIN 4109 und die VDI 4100 setzen verschiedene Maßstäbe zur Beurteilung des Schallschutzes an. Dieses Werk leistet Hilfestellung bei der Anwendung der vorhandenen technischen Schallschutz-Regelwerke. Es klärt darüber auf, wie man am besten vorgeht, um vertragsrechtlich abgesicherte und damit rechtsbelastbare Ergebnisse zu erzielen.

Herausgeber: DIN

Autor: Dr.-Ing. Steffen Hettler

Ausgabedatum: 08.2018

1. Auflage. 102 Seiten. A5. Broschiert.

Buch: 34,00 EUR. ISBN 978-3-410-27408-7

E-Book: 34,00 EUR. ISBN 978-3-410-27409-4

Kombi aus E-Book und Buch: 44,20 EUR

Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ **Baulicher Brandschutz im Bestand – Band 5**

Der 5. Band der Reihe über Brandschutz in Bestandsbauten behandelt die Entwicklung der Brandschutzvorschriften und Normen seit 1925. Er geht dabei auf die Besonderheiten in der DDR ein und ermöglicht so auch dort ein lückenloses Aufschließen zum heutigen Standard. Das Buch beinhaltet Muster-Richtlinien und bauaufsichtliche Anforderungen für die Praxis, unter anderem für das Gebiet der Leitungs- und Lüftungsanlagen, sowie die Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken. Mit größter Genauigkeit widmet sich der vorliegende Band der Frage, wie historisch entstandene Brandschutzbestimmungen heute in der Sanierung und Nachrüstung von Bestandsbauten sinnvoll und angemessen umgesetzt werden können.

Herausgeber: DIN

Autor: Prof. Dr.-Ing. Gerd Geburtig

Ausgabedatum: 08.2018

1. Auflage. 276 Seiten. A5. Broschiert.

Buch: 52,00 EUR. ISBN 978-3-410-28458-1
E-Book: 52,00 EUR. ISBN 978-3-410-28459-8
Kombi aus E-Book und Buch: 67,60 EUR
Quelle: Beuth Verlag GmbH

■ Vermessungskunde für den Planungs-, Bau- und Umweltbereich

Das klassische Anwendungsspektrum des Vermessungswesens, das von der Erdmessung über die Landesvermessung bis zum Bau- und Liegenschaftswesen reicht, ist in den vergangenen Jahren durch das Hinzukommen neuer Messverfahren und Messprinzipien (z. B. GNSS-Positionierung, Laserscanning und digitale Photogrammetrie) sowie die vollständige Automatisierung von konventionellen Mess- und Rechenabläufen (z. B. Digitale Gelände- bzw. Landschaftsmodelle, BIM und GIS) noch vielfältiger geworden.

Ziel dieses Buches ist es, Studierenden und Anwendern außerhalb der Geodäsie eine verständliche Einführung zu geben und einen praxisnahen Leitfaden zur Verfügung zu stellen. Dabei werden sowohl die Grundlagen als auch aktuelle Entwicklungen und Trends erläutert. Bei der Behandlung der einzelnen Kapitel wurde auf eine anschauliche Darstellung mit vielen Abbildungen Wert gelegt. Zahlreiche Beispiele ermöglichen die eigenständige Umsetzung des Stoffes, wodurch dieses Werk dem Anspruch eines echten Lehrbuches gerecht wird. In der 4. Auflage wurden die zahlreichen neuen Fragen nach Antwort-Wahl-Verfahren zu den einzelnen Kapiteln mit den entsprechenden Lösungen zusammengestellt, sodass dieses Buch nun noch besser als früher sowohl

für die Selbstkontrolle der Studierenden als auch für die Vorbereitung von Prüfungen in den entsprechenden Fächern geeignet ist. Neue Themen in der 4. Auflage sind u. a. Lasertracker, Trägheitsnavigationssystem, Geodatenerfassung mit unbemannten Fluggeräten, Umweltinformation, BIM, Monitoring von Ingenieurbauwerken und Industrievermessung.
von Resnik, Boris; Bill, Ralf

4., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018
380 Seiten. 170 x 240 mm. Broschur.

Buch: 32,00 EUR. ISBN 978-3-87907-650-5
E-Book: 32,00 EUR. ISBN 978-3-87907-651-2
Kombi aus E-Book und Buch: 44,80 EUR
Quelle: VDE Verlag

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt • Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Gutsmuthsstraße 24, 12163 Berlin
Tel: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de
Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 14.09.2018

Termin für die nächsten Ausgaben:

Redaktionsschluss Erscheinungstermin		
17.10.2018	16.11.2018	11/2018
16.11.2018	17.12.2018	12/2018